



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Autobahn</u> Die Umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange wurden im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet. Das Verfahren befindet sich nicht im Entwurfsstadium (Aussage Umweltbericht Stand 5.9.22, S. 22, Nr. 5.2). Hinsichtlich der Aufnahme der Fläche in den FNP bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis auf den Verfahrensstand des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend korrigiert. Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Verkehrsfläche Busdepot Drittelwiesen</u> Gegen die Realisierung des Busdepots am geplanten Standort bestehen aus Sicht des Naturschutzes nach wie vor erhebliche Bedenken. Die im Bebauungsplanverfahren genannten Punkte Artenschutz, Biotopverbund und Ausgleich wurden noch nicht abschließend abgearbeitet. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird auf Seite 27 die Aussage getroffen, dass die im FNP dargestellte Fläche größer als die Bebauungsplanfläche ist und es auch außerhalb des Bebauungsplans zu Eingriffen kommen kann. Dies bedarf noch einer genaueren Erläuterung, da die Zuordnung der zusätzlichen Eingriffsflächen aus den eingereichten Unterlagen nicht möglich ist. Gegenüber der Aufnahme der Flächen in den Flächennutzungsplan bestehen naturschutzrechtliche Bedenken.</p>	<p>Die Fläche „Busdepot Drittelwiese“ wird vorerst nicht weiterverfolgt und wird aus dieser Änderung herausgenommen.</p>
			<p><u>Grünfläche Freiluft-Sporthalle (Auenstein)</u> Die Sporthalle wurde bereits gebaut. Die aus unserer Sicht noch offenen und in der Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans „Freiluft-Sporthalle“ der Gemeinde Ilsfeld benannten Punkte sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Dies ist nach wie vor nicht erfolgt, der vorabgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag wurde auch auf mehrmalige Nachfrage bisher nicht vorgelegt. Im Umweltbericht des FNP wird der Vorzustand der mit Sportanlagen bebauten Fläche als Schotterfläche und Versiegelungsfläche im Außenbereich dargestellt, was so nicht zutrifft, da die Fläche ursprünglich zu überwiegendem Teil als Dauergrünland genutzt wurde. In der Begründung zum FNP wird auf Seite 14 dann auch richtig dargelegt, dass überwiegend 0,21 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird, was im Widerspruch zum Umweltbericht steht.</p>	<p>Die Hinweise zum Bebauungsplanverfahren sowie zum öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Gemeinde Ilsfeld abzuarbeiten.  Der Hinweis zum Vorzustand der mit Sportanlagen bebauten Fläche wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum FNP sind die Flächen analog zum Umweltbericht zum Bebauungsplan vorwiegend als Grünfläche/Trittpflanzenbestand und nur zu einem kleinen Teil als versiegelte und geschotterte Fläche beschrieben. Die Beschreibung und Bewertung war insofern korrekt und wurde beibehalten.</p>
			<p><u>Landschafts- und Biotopverbundplanung</u> Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans weisen wir zudem darauf hin, dass die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Fall eines reinen Zukaufs von Ökopunkten zu einer schlechenden ökologischen Verarmung der betroffenen Gemeindegebiete führt. Ein kompletter Ausgleich der Eingriffe gelingt aktuell, wie z.B. im Fall „Unteres Feld“ in Abstatt, häufig nur durch Zukauf von ökologischen Aufwertungen außerhalb des Landkreises. Aus diesem Grund möchten wir die Erstellung eines Landschaftsplans für das Verwaltungsgebiet dringend anregen, welcher beispielsweise auch die gesetzlichen Anforderungen der Biotopvernetzung an die öffentlichen Planungsträger (§ 22 Abs. 1 – 3 NatSchG) durch die Beauftragung eines aktuell noch zu 90 % geförderte Biotopverbundplans beinhalten kann und in jeder Hinsicht eine Verbesserung und gute Hilfestellung für künftige Planungen darstellen könnte.</p>	<p>Die Hinweise zur Landschafts- und Biotopverbundplanung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landwirtschaft Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.	Wie in der frühzeitigen Beteiligung angeregt, wurde die Digitale Flurbilanz im Umweltbericht sowie in der Begründung berücksichtigt und eine Auseinandersetzung bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ergänzt. Die Belange der Landwirtschaft wurde in die Abwägungsentcheidung eingestellt. Die Deckung des in der Begründung beschriebenen Bauflächenbedarfs wird höher gewichtet. Die landwirtschaftlichen Belange werden daher zurückgestellt.
			Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes ist stets die Nutzung von bereits baulich veränderten Böden gegenüber naturnahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Nach § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) zugrunde gelegt werden. Die im vorgelegten Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans genannten Gründe zu Fortschreibung, Art und Umfang des Flächennutzungsplans sind nachvollziehbar und erscheinen plausibel begründet.	Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.  Die Zustimmung zur Begründung des Bauflächenbedarfs wird zur Kenntnis genommen.
			Zu den Teilflächen im Einzelnen: <u>Erweiterung Neugreut - Untergruppenbach:</u> Das Plangebiet umfasst Flächen, die wichtige natürliche Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.	Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Gewässerentwicklung Schozach - Ilsfeld</u> Zu diesem Plangebiet bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			Gewerbeerweiterung Unteres Feld – Abstatt Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche und der damit verbundene Verlust dieser Flächen werden aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.	Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld</u> Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.	Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Busdepot Drittelwiese – Beilstein:</u> Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.	Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Freiluft Sporthalle – Auenstein:</u> Zu diesem Plangebiet bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			Die nachfolgenden Hinweise sind in den weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sollen daher bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erwähnt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen ist nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) insbesondere zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung der Vorhaben mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme möglich ist. Auch ist nach LBodSchAG § 2 Abs. 1 Ziffer 4 zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.</li> </ul>	Die Hinweise zum Bodenschutz für nachgelagerte Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Eine Benennung der gültigen gesetzlichen Vorgaben im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</li> </ul>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten Vorhaben auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken, so ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ziel ist die Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, eine möglichst hochwertige Verwertung des Bodenmaterials und eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen einzelner Flächen. Das Bodenschutzkonzept ist bei zulassungsfreien Vorhaben 6 Wochen vor Baubeginn und bei zulassungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.</li> </ul>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus wird empfohlen bei Vorhaben, die auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 1 Hektar einwirken, bereits im Planungsstadium frühestmöglich eine externe, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese soll während der Planung und Ausführung der Maßnahmen beraten und die bodenschutzfachliche Ausführung der Arbeiten nach Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 überwachen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss nachweislich über den nötigen Sachverstand (bodenkundliche Aus- und/oder Fortbildung) verfügen.</li> </ul>	
			<u>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</u> <u>Erweiterung Neugreut – Untergruppenbach</u> Gegen die Erweiterung Neugreut bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Gewässerentwicklung Schozach – Ilsfeld</u> Es liegen Grundstücke in einem bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Schozach überschwemmten Gebiet. Die Aufstellung dieses Gebiets soll zwar dazu dienen, dass die Schozachtaulaue freigehalten werden soll. Dieses ist auch zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Überschwemmungsgebiet keine bauliche Nutzung, auch nicht für Gartenhäuser, Geschirrhütten, Zäune, etc. erfolgen darf. Auf die Verbotstatbestände nach § 78a WHG wird hingewiesen.</p>	Die Hinweise zu Hochwasserereignissen der Schozach sowie auf die Verbotstatbestände nach § 78a WHG wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
			<p><u>Gewerbeerweiterung Unteres Feld – Abstatt</u> Gegen die Gewerbeerweiterung Unteres Feld bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld</u> Gegen die Photovoltaikanlage Autobahn bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Busdepot Drittelwiese – Beilstein</u> Im Osten des Plangebiets fließt der Söhlbach, ein Gewässer 2. Ordnung. Der Söhlbach ist in diesem Bereich vollständig verrohrt. Grundsätzlich ist es anzustreben, den Söhlbach wieder ein natürliches Gewässerbett zu geben und die Verdolung zu öffnen. Leider ist dies hier nicht mehr möglich. Bei der Verdolung wurde der Söhlbach damals bis zu 7 Meter aufgefüllt. Diese Auffüllung ist nicht mehr rückgängig zu machen. Hinzu kommt, dass das Gewässer im weiteren Verlauf auch verdolt ist. Daher wird von einer Freilegung der Verdolung beim Busdepot Abstand genommen. Aus den Hochwassergefahrenkarten geht hervor, dass der Söhlbach in diesem Bereich nicht berechnet wurde. Da derzeit die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten laufen und auch schon erste Ergebnisse vorgestellt wurden, kann mit einem geringen Aufwand auch die HQ50, HQ100 und HQextrem – Linie im Bereich des Plangebiets ermittelt werden.</p>	Die Fläche „Busdepot Drittelwiese“ wird vorerst nicht weiterverfolgt und wird aus dieser Änderung herausgenommen.
			<p><u>Freiluft Sporthalle – Auenstein</u> Gegen die Freiluft Sporthalle bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Straßen und Verkehr</u> Weitere Details zu den noch nicht durch Amt 54 beurteilten Maßnahmen, werden im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens geprüft. Von Seiten des Amtes 54 – Straßen und Verkehr – bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen.</p>

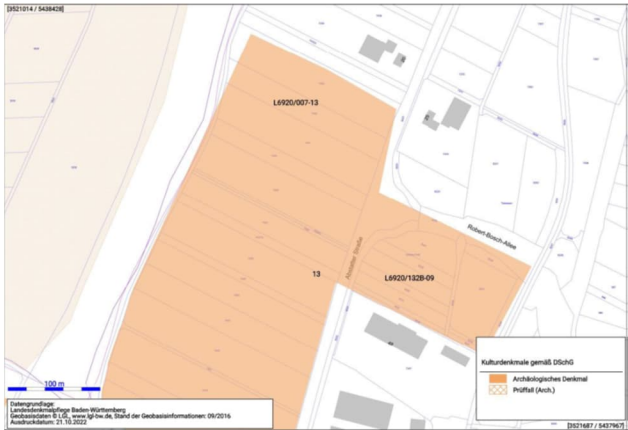
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Forst Nachstehend werden forstliche Bedenken und Hinweise im Einzelnen je Teilfläche aufgeführt. <u>Fläche 1 „Erweiterung Neugreut“, Untergruppenbach</u> Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme aufgeführt, handelt es sich beim Baumbestand im Westen auf dem Flurstück 3908/3 der geplanten Teilfläche „Erweiterung Neugreut“ um Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Die Teilfläche grenzt unmittelbar an den Wald an und wird von diesem nur durch eine Straße getrennt. Aufgrund der Lage in Richtung der Hauptwindrichtung und der Höhe der Bäume, welche laut Baumhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung eine Höhe von teilweise 27 bis 30 Metern aufweisen, sollte von einer direkten Bebauung mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im Grenzbereich abgesehen werden, da hierbei eine Gefahr durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Begründung des Flächennutzungsplanes soll die „Erweiterung Neugreut“ u.a. der Erweiterung des angrenzenden P+M Parkplatz genutzt werden. Daneben ist eine Verlegung des gemeindeeigenen Häckselplatzes vorgesehen sowie eine Erweiterung des Gewerbegebietes. Das Forstamt verweist an dieser Stelle auf § 4 Abs. 3 der LBO, wonach Gebäude einen Abstand von mindestens 30 Metern einhalten müssen. Ggf. ist dieser Abstand durch eine passende und veränderte Anordnung des Häckselplatzes und ggf. auch durch die Parkplätze herstellbar, da es sich hierbei nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt. Doch auch in diesem Falle empfiehlt das Forstamt die Überprüfung einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzenden.</p>	<p>Die Hinweise zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzenden erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.</p>
			<p><u>Fläche 2 „Gewässerentwicklung Schozach-Ilsfeld“, Ilsfeld</u> Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Fläche 3 „Gewerbeerweiterung Unteres Feld“, Abstatt</u> Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Fläche 4 „Photovoltaikanlage Autobahn“, Ilsfeld</u> Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Fläche 5 „Busdepot Drittelwiese“, Beilstein</u> Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Fläche 6 „Freiluft Sporthalle“, Ilsfeld-Auenstein</u> Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	15.11.2022	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2022 sowie den Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren hierbei zu folgender Einschätzung.	

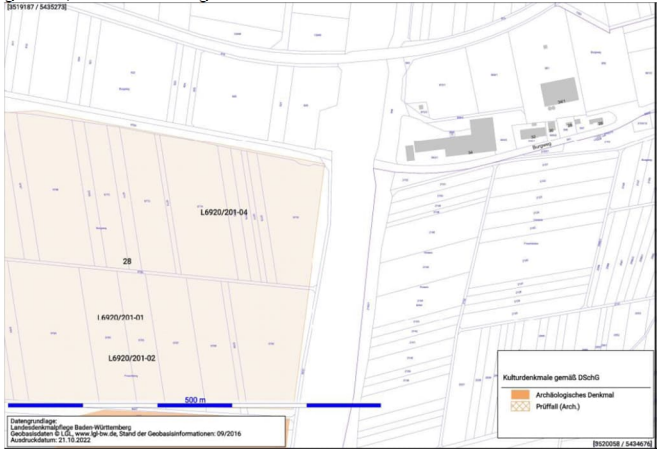
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf Aufgrund der geringen Flächenausweisungen für neue Wohnbauflächen halten wir weiterhin eine Bedarfsberechnung nicht für notwendig.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme geplanter Wohnbauflächen wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs haben wir für die beiden Gebiete „Unteres Feld“ in Abstatt und „Erweiterung Neugreut“ in Untergruppenbach eine ausführlichere Begründung des Bedarfs gefordert. Da die Aussagen zum Bedarf ergänzt wurden und der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, können wir die Planung mittragen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme geplanter gewerblicher Bauflächen wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Ausschnitte in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen jeweils mit „Ausschnitt aus der 3. Änderung der 3. Fortschreibung...“ überschrieben sind. Dies sollte redaktionell korrigiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe werden redaktionell korrigiert.</p>
			<p><u>Einzelflächen</u> <u>Abstatt</u> <i>Teil 3: Unteres Feld, ca. 1,86 ha</i> In unserer Stellungnahme vom 23.02.2022 hatten wir gefordert, für den Bedarfsnachweis konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche bereits ortsansässiger Gewerbetreibender oder Ansiedlungswünsche neuer Gewerbebetriebe darzustellen und zu begründen, warum diese nicht auf Flächenreserven zurückgreifen können. Da die Aussagen zum Bedarf ergänzt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert wurden, können wir die Planung mittragen. Wir begrüßen die Darstellung der „Freihaltetrasse“ für eine mögliche Erweiterung der Stadtbahn Heilbronn bis nach Beilstein in den Unterlagen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Ilfsfeld</u> <i>Teil 4: PV-Anlage Autobahn, ca. 1,3 ha</i> Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1. Aufgrund der geringen Anlagengröße bewerten die Planung weiterhin als nicht regionalbedeutsam und tragen keine Bedenken vor. Wir bitten nochmals darum, die Unterlagen dahingehend redaktionell zu überarbeiten, dass es sich nicht wie in diesen dargestellt um eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik handelt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Baufläche in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Teil 6: Freiluft-Sporthalle, Ilsfeld-Auenstein, ca. 0,28 ha</i>  Die im Verfahren befindliche südöstliche Teilfläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug 'Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken' (Vorranggebiet nach Plansatz 3.1.1), was nun in den Unterlagen korrigiert wurde.  In unseren Stellungnahmen haben wir bereits mehrfach gefordert, dass die für die Ausnahme notwendigen Aspekte im weiteren Verfahren dargelegt werden müssen. Zusätzlich zu der Korrektur der Unterlagen bezüglich der Lage des Plangebiets innerhalb des Regionalen Grünzugs müssen somit die Funktionen des Grünzugs behandelt werden. Die Aussagen hierzu fehlen in den Unterlagen noch immer.  Des Weiteren haben wir gefordert, die Lage des Plangebiets innerhalb des nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung zu ergänzen und in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Da dies nicht geschehen ist, fordern wir weiterhin die Ergänzung der Unterlagen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Begründung wird in Kap. 5.6 bzgl. der Lage im Regionalen Grünzug und der für die Ausnahme notwendigen Aspekte ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Begründung wird in Kap. 5.6 bzgl. einer Auseinandersetzung zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung ergänzt.</p>
			Zu den weiteren Einzelflächen haben wir keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23.02.2022 zur frühzeitigen Beteiligung.	Die Stellungnahme vom 23.02.2022 wurde bereits in der Verbandsversammlung abgehandelt.
			Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.a	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	07.11.2022	<p>Raumordnung  Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und zu den Beteiligungen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.  Insgesamt tragen wir nunmehr die Planung aus raumordnerischer Sicht mit, da insbesondere der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar plausibilisiert wurde und der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Verbandsversammlung abgehandelt.</p> <p>Die Zustimmung zur Aufnahme der geplanten Bauflächen in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>
		07.11.2022	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz  Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:  (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Planung sollen durch die Schaffung eines Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit einer Größe von 1,3 ha die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine FF-PV an der Bundes-Autobahn zu ermöglichen.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		07.11.2022	<p>Denkmalpflege Von den Planungen sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale und archäologischen Prüffallflächen betroffen: <u>Nr. 3 Abstatt, Gewerbeerweiterung Unteres Feld</u> Denkmalliste Nr. 13: Neolithische Siedlung. Durch Begehungen und Luftbildbefunde wurden hier neolithische Siedlungsreste nachgewiesen. Es ist im kartierten Areal mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.</p>  <p>The map shows a site plan with two parcels highlighted in orange: L6920/007-13 and L6920/132B-09. A legend indicates that orange shading represents 'Archäologisches Denkmal' (Archaeological Monument) and a dashed orange line represents 'Prüffall (Arch.)' (Test Area). A scale bar shows 100m. Text at the bottom left of the map reads: 'Cubusgrundlage, Landvermessung des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg, Landesvermessungsamt Stuttgart, 1977-80/84, 2004 der Geobasisinformationen: 09/2016, Aktualisierung: 21.11.2022'. Text at the bottom right reads: '1021487 / 5427962'.</p>	<p>Der Hinweis auf das Kulturdenkmal Nr. 13 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nr. 4 Ilsfeld, Photovoltaikanlage Autobahn Archäologischer Prüffall, Liste Nr. 28. Vorgeschichtliche Siedlung. Bodenmerkmale in Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht.</p> 	<p>Der Hinweis auf das Kulturdenkmal Nr. 28 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</p>
		07.11.2022	<p>Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 4 nimmt ggf. im Nachgang gesondert Stellung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.b	RP Stuttgart Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	07.11.2022	<p>Luffahrt Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen: 1. Für die geplanten Gebiete kann keine luftrechtliche Betroffenheit festgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		17.11.2022	<p>Mobilität, Verkehr, Straßen Zu den Punkten 6.1, 6.3 und 6.4 Hier sind die Belange der Bundesautobahn A 81 betroffen, es sollte die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes (anbau@fba.bund.de) - Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig - separat eingeholt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Autobahn-GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest beteiligt. Auf die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes wurde daher verzichtet.</p>
			<p>zu Punkt 6.5 Das geplante Busdepot befindet sich entlang der freien Strecken im Zuge der L 1100 bei Beilstein, hier ist ein Anbauabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Wir gehen davon aus, dass die Zufahrt über die K 2089 hergestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis zum Anbauabstand wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	07.11.2022	<p>- Stellungnahme siehe oben / Punkt 3.a -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Polizeipräsidium HN	19.10.2022	Es bestehen von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.11.2022	Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-00249 vom 17.02.2022) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.	Der Verweis auf die Stellungnahme vom 17.02.2022 wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
7.	Landespolizeidirektion Kampf- mittelbeseitigungsdienst		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Autobahn-GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest	25.11.2022	Teil 1 - Erweiterung Neugereut - Untergruppenbach Für die Erweiterung Neugereut wurde im Jahr 2020 ein Bebauungsplan der Gemeinde Untergruppenbach aufgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Bebauungsplan "Neugereut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Hinweis auf den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A81 am 16.07.2020 stets widerruflich zugestimmt. Die seinerzeitige Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart ist der Mail in der Anlage beigefügt.  Im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbau der Bundesautobahn 81 würde die Autobahn GmbH der Errichtung des Recyclinghofes sowie des Häckselplatzes in der Anbauverbotszone ebenfalls stets widerruflich zustimmen, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten für den Rückbau bzw. Freimachung der Flächen aufkommt.	Die Hinweise zu den Belangen der Autobahn GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im Rahmen des bebauungsplanverfahren durch den Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach behandelt.  Der Hinweis zum bevorstehenden Ausbau der Bundesautobahn A 81 wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Baufläche erfolgt im Rahmen der Baugebietsausweisung im Bebauungsplanverfahren.
			Wir bitten Sie, diesen Punkt und die beiden nachfolgenden Auflagen in der weiteren Planung im Bereich der Erweiterung Neugereut im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und in den Textteil des Bebauungsplanes mit aufzunehmen: •Beeinträchtigungen des Grundstückes der Bundesautobahn durch Unrat sind zu vermeiden und vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen. •Das Grundstück der Autobahn sowie die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen müssen für Pflegemaßnahmen des Betriebsdienstes bzw. Bauwerksprüfungen jederzeit ohne Beeinträchtigung zugänglich sein.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Ein Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in den betreffenden Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Teil 2 - Gewerbeerweiterung Unteres Feld - Abstatt  Die Gewerbegebietserweiterung "Unteres Feld" tangiert die Bedarfsplanmaßnahme „A81 AK Weinsberg – AS Ilsfeld (8-streifiger Ausbau)" des Bundesverkehrswegeplans 2030.  Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes kann noch keine verlässliche Aussage über den zukünftigen Verlauf der BAB A81 in dem betreffenden Abschnitt getroffen werden. Von daher sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zwingend einzuhalten.  Um eine den technischen Vorgaben entsprechende Trassenführung der Bundesautobahn gewährleisten zu können, sollte mit den baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 47,5 m eingehalten werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen allein Sache des Antragstellers sind.</p>	<p>Die Hinweise zum Bedarfsplanmaßnahme "A 81 AK Weinsberg - AS Ilsfeld (8-streifiger Ausbau)" des Bundesverkehrswegeplans 2030 werden zur Kenntnis genommen.  Die Einhaltung der gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG wird im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens konkret durch Festsetzungen sichergestellt. Ein noch höherer Abstand ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und der konkreten Ausgestaltung des Baugebiets zu prüfen.  Für nachgelagerte Verfahren wird ein Hinweis zur Einhaltung der gesetzlichen Abstände zur Bundesautobahn in den betreffenden Flächensteckbrief aufgenommen.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Teil 3 - Photovoltaikanlage Autobahn Ilsfeld  Der Hinweis auf die Einhaltung der Anbauverbotszone gilt auch für die geplante Photovoltaik-Anlage. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten, zu denen auch PV-Module zählen, nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Anlage ist darüber hinaus auch ein Nachweis zu erbringen, dass der fließende Verkehr auf der BAB A81 dadurch nicht geblendet wird. Dies ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Anlage von vornherein auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blindgutachten vorzulegen. Im Bedarfsfall sind vor Inbetriebnahme der Anlage auch spezielle Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen. Da die geplante Photovoltaikanlage unmittelbar am späteren Baufeld des BAB A81-Ausbaus liegt, hat der Vorhabenträger während der Bauzeit auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.</p>	<p>Die Hinweise zur Anbauverbotszone und zu Blendschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sind in nachgelagerten Verfahren zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den betreffenden Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass der am Böschungsfuß der Autobahn verlaufene Parallelweg jederzeit und uneingeschränkt für den Betriebsdienst der Bundesautobahn freizuhalten ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Flächennutzungsplanverfahrens zu beachten:  Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).  Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.  Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.</p>	<p>Anbaubeschränkungszonen sind in nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan) zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan können entsprechende Festsetzungen zur Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen getroffen werden. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist aufgrund des Maßstabs nicht sinnvoll.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bauungspläne aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</li> <li>2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.</li> <li>3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</li> <li>4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.</li> <li>5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</li> </ol> <p>Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Hinweise sind generell in nachgelagerten Verfahren bei der konkreten Ausgestaltung von Baugebieten zu berücksichtigen.</p>
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	03.11.2022	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb vom 21. Februar 2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 21.02.2022 wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.</p>
11.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	17.10.2022	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Änderung nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	IHK Heilbronn-Franken		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	10.10.2022	<p>In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Vodafone GmbH		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.11.2022	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Entwurf der 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Bodensee-Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND / LNV Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg	25.10.2022	Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 14. Dezember 2020 sowie der 3. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 02.02.2022, stehen wir im Bereich der Kommune Abstatt, Flächennutzungsplan - 3. Fortschreibung 2. Änderung Begründung Punkt 5.3, (Gewerbeweiterung unteres Feld) kritisch, bzw. ablehnend gegenüber.	Der Hinweis auf Stellungnahmen zu den genannten Verfahren wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Sicherung und Weiterentwicklung ist ein wichtiges kommunales Anliegen. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung. Sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein. Es wird anerkannt, dass eine Interessenliste geführt wird, allerdings ist zu hinterfragen, ob aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage die tatsächliche Realisierung der Liste zu erwarten wäre. Zudem ist fraglich, wie alt diese Liste ist und welche Unternehmen hier ihr Interesse bekundet haben, ggf. könnten für einzelne Betriebe vorhandene Baulücken abgefragt und so Innenentwicklungspotenzial genutzt werden. Wir bitten Sie bzgl. der Interessenliste konkrete Auskünfte bzgl. Aktualität und tatsächliche Realisierbarkeiten zu erteilen.</p> <p>Wie Ihnen bekannt, favorisieren wir bei allen Flächenausweisungen die Nutzung innerörtlicher Potenziale, die Ergänzung, den Lückenschluss und die Umnutzung innerhalb vorhandener Bebauung und nicht die Ausdehnung auf weitere Flächen im Außenbereich. Generell soll - unabhängig ob bei Wohn- oder Gewerbeflächen - nach dem Grundsatz der bedarfsgerechten Erschließung gehandelt werden. Dem ungebremsten Flächenfraß und weiterer Versiegelung, hier in Höhe von 1,86 ha, ist entgegen zu wirken. Versiegelung und Landschaftsverbrauch sind irreversibel.</p> <p>„Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Auch der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort muss bei der Planung und Ausweisung ausreichend berücksichtigt werden. Bereits jetzt weisen wir daraufhin, dass weitere Planungen gewährleisten müssen, dass die heranrückende Bebauung an die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich, deren Vereinbarkeit mit den vorhandenen und genehmigten Immissionen sicherzustellen ist. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Anregungen und Bedenken in die Planungen aufzunehmen, und die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Interessenliste der Gemeinden Abstatt wurde zur Erstellung des Entwurfs und als Grundlage für die Herleitung des Bedarfs aktualisiert. Aus Datenschutzgründen dürfen die Interessenten nicht öffentlich bekanntgegeben werden. Grundsätzlich ist nicht von einer gänzlichen Umsetzung des Bedarfs der Interessenliste auszugehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass trotz der aktuellen Gesamtsituation ca. die Hälfte des angemeldeten Bedarfs realisierbar ist. Dies wird aber bei der Herleitung des Bedarfs berücksichtigt. Wie bereits in der Begründung aufgeführt, kann mit den vorgesehenen geplanten gewerblichen Bauflächen der sich aus der Interessenliste ergebende Bedarf nicht vollständig gedeckt werden. Im günstigsten Fall kann die Gemeinde lediglich einen kleinen Teil des angemeldeten Bedarfs decken.</p> <p>Durch die Freihaltung des Trassenkorridors für die Stadtbahn Heilbronn steht die gewerbliche Baufläche zudem nicht komplett der gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Dies wird entsprechend im Flächennutzungsplan durch die Darstellung des Trassenkorridors verdeutlicht. Der Trassenkorridor wird auch im Bebauungsplan freigehalten.</p> <p>Die Gemeinde hat außerdem eine Aufstellung der gewerblichen Baulücken bzw. der gewerblich nutzbaren Flächen, die nur mit Stellplätzen oder Garagen bebaut, sind erstellt. Die Flächen befinden sich jedoch in privater Hand und können daher nicht aktiviert werden. Der überwiegende Teil wird als Erweiterungsfläche für bestehende Betriebe vorgehalten. Auch unter Berücksichtigung dieses aktuell nicht aktivierbaren Potentials kann der bestehende Bedarf nicht vollständig gedeckt werden.</p> <p>Der gewerbliche Bauflächenbedarf ist somit ausreichend hergeleitet. Das Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Regionalverband Heilbronn-Franken hat der Bedarfsbegründung zugestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.	16.10.2022	Wir haben die Dokumente eingesehen und möchten mitteilen, dass wir keine Einwände einlegen können.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Oberstenfeld		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Neckarwestheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Wüstenrot		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Talheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Flein	08.11.2022	Die Belange der Gemeinde Flein werden nicht berührt, sodass wir keine Anregungen vorbringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Lauffen a.N.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Obersulm	04.11.2022	Von Seiten der Gemeinde Obersulm werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Löwenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Weinsberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Großbottwar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Gemeinde Spiegelberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Stadt Heilbronn	20.10.2022	Die Stadt Heilbronn hat bereits am 04.02.2022 frühzeitig zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Stellungnahme der Stadt Heilbronn in das laufende Verfahren einbezogen wurde bzw. die Abwägung der vorgebrachten Belange erfolgt ist.	Die Stellungnahme der Stadt Heilbronn vom 04.02.2022 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt. Die Belange der Stadt Heilbronn wurde wie folgt behandelt.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Belange der Stadt Heilbronn werden insbesondere durch folgende Planungen berührt:  <u>Gewässerentwicklung: Schozach Ilsfeld</u>            Bezüglich der Umwandlung eines Mischgebietes in eine Wohnbaufläche entlang der Schozachaue weisen wir erneut darauf hin, dass der Eingriff geplanter Wohnbauflächen in einem HQ100-Gebiet durch Retentionsflächen an einer anderen Stelle ausgeglichen werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis zur teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Verbotstatbestände nach § 78a WHG wurde bereits in den betreffenden Flächensteckbrief in der Begründung aufgenommen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret abgehandelt.</p>
			<p><u>Gewerbebeerweiterung: Unteres Feld Abstatt</u>            Der Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor nicht ausreichend dargelegt worden. Der Verweis auf eine Interessenliste ist für die Bedarfsbegründung unzureichend. Eine ausführlichere Begründung ist in diesem Fall notwendig.</p>	<p>Die Bedarfsbegründung wurde zum Entwurf wie folgt ergänzt:  <i>„Die Gemeinde führt eine Liste mit Interessenten für einen gewerblich nutzbaren Bauplatz. Aus dieser Liste ergibt sich ein Bauplatzbedarf von 14,6 ha (reines Bauland). Der ursprüngliche Bedarf lag bei 18,1 ha, es wurden jedoch diejenigen gestrichen, die aufgrund der langen Planungszeit bei der aktualisierenden Befragung kein Interesse mehr hatten. Berücksichtigt man die von den Interessenten maximal gewünschte Größe ergab sich sogar ein Bedarf von 20,8 ha. Die Fläche im Plangebiet des Bebauungsplans „Unteres Feld“ beträgt lediglich 4,9 ha. Die Gemeinde kann also selbst im günstigsten Fall nur einen kleinen Teil des Bedarfes bedienen. Der Gemeinderat hat sich unter anderem aufgrund dieser Verhältnisse bereits in seiner Sitzung am 18.02.2020 dafür ausgesprochen, Betriebe mit großem Flächenbedarf hier nicht zu berücksichtigen. Durch die Freihaltung des Trassenkorridors für die Stadtbahn Heilbronn steht die Fläche zudem nicht komplett der gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Dies wird entsprechend im Flächennutzungsplan durch die Darstellung des Trassenkorridors verdeutlicht. Der Trassenkorridor wird auch im Bebauungsplan freigehalten. Die Gemeinde hat außerdem eine Aufstellung der gewerblichen Baulücken bzw. der gewerblich nutzbaren Flächen, die nur mit Stellplätzen oder Garagen bebaut, sind erstellt. Dies sind 1,3 ha. Die Flächen befinden sich jedoch in privater Hand und können daher nicht aktiviert werden. Der überwiegende Teil wird als Erweiterungsfläche für bestehende Betriebe vorgehalten. Auch unter Berücksichtigung dieses aktuell nicht aktivierbaren Potentials kann der bestehende Bedarf nicht gedeckt werden.“</i>            Es wurde neben der Interessenliste auch Aussagen zum Innenentwicklungspotential ergänzt und einander gegenübergestellt. Zudem wird auf die Freihaltung des Trassenkorridors für die Stadtbahn Heilbronn verwiesen. Insgesamt wurde der gewerbliche Bauflächenbedarf ausreichend begründet. Sowohl das Regierungspräsidium Stuttgart als auch der Regionalverband Heilbronn-Franken stimmen der Bedarfsbegründung zu.</p>

### Eingegangene Stellungnahmen von Bürger/innen

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	07.11.2022	<p>Wir widersprechen der geplanten Gewerbebeerweiterung „Unteres Feld“ auf der Gemarkung Abstatt und nehmen hiermit fristgerecht Stellung:          Übermäßiger Flächenverbrauch in der Region und speziell in Abstatt sehen wir als problematisch an. Eine weitere Ausdehnung des FNP im Bereich Unteres Feld lehnen wir ab.          Aufgrund der derzeitigen weltwirtschaftlichen Situation sehen wir es als nicht vertretbar an Flächen zu versiegeln. Wir sind der Meinung, dass wertvolle Ackerböden der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollten.          Als Vollerwerbslandwirt mit Direktvermarktung verlieren wir bei der Realisierung des Gewerbegebietes „Unteres Feld“ knapp 90 ar Bewirtschaftungsfläche. Bereits in diesem Jahr haben wir durch die ALDI-Umsiedlung etwa 50 ar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Es sollen durch Wohnbebauung „Wehräcker II“ weitere etwa 2,5 ha in naher Zukunft folgen.          Fast 4 ha Fläche werden ersatzlos einem Nahrungsmittel produzierendem Betrieb entzogen.          -Boden vermehrt sich nicht-          Mit den Krisen bedingt durch die Pandemie, aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine und dem ständig fortschreitenden Klimawandel hat sich gezeigt, wie schwierig die Eigenversorgung in Deutschland werden kann.          Weiterhin ist zu beachten, dass durch die herrschende Energiekrise der Druck auf noch vorhandene Flächen größer werden wird, da diese auch für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und den Anbau von Energiepflanzen benötigt werden.          Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Mit der gewerblichen Baufläche werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Diese liegen laut digitaler Flurbilanz in der Vorrangfläche II. Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als hoch bewertet werden. Dem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen steht die Schaffung und Bereitstellung von dringend benötigter Gewerbeflächen für Unternehmen gegenüber. Geeignete alternative Flächen in Anbindung an den Siedlungskörper mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft sind gemäß der digitalen Flurbilanz auf Gemarkung der Gemeinde Abstatt nicht vorhanden. Die Deckung des bestehenden gewerblichen Bauflächenbedarf wird daher höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>
2.	Bürger/in 2	07.11.2022	<p>Ich nehme zu der o.a. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:          Die Erweiterung der Gewerbeflächen "Unteres Feld" im Flächennutzungsplan muss durch die extrem veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen insgesamt auf den Prüfstand gestellt und nicht unter Ignorierung der aktuellen Veränderungen durchgezogen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich fordere eine grundsätzliche Neubewertung der Planungen für das Gewerbegebiet. Der Wert der dadurch vernichteten wertvollsten Ackerböden ist für die Abstatter Bürger auch angesichts der aktuellen Krisen enorm gestiegen und weitaus wichtiger geworden als weitere Gewerbegebiete und muss dementsprechend neu abgewogen werden.</li> <li>2. Die wirtschaftliche Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft muss vor Allem im Hinblick auf die weiteren Planungen zur Flächenvernichtung neu bewertet werden. Wieviel Prozent an einheimischer Nahrungsmittelproduktion würde durch das Gewerbegebiet vernichtet werden und wieviel Prozent wurden bereits seit 2002 vernichtet? Ich bin der Ansicht, dass sich heutzutage keine Gemeinde in Deutschland mehr einen solchen Raubbau an Bodenressourcen leisten kann, §1a BauG belegt dies. Ich fordere daher dazu auf zu begründen, warum die Nahrungsmittelproduktion in Abstatt von der Verwaltung nicht höher als die Gewerbeentwicklung eingestuft wird.</li> </ol>	<p>Mit der gewerblichen Baufläche werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Diese liegen laut digitaler Flurbilanz in der Vorrangfläche II. Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als hoch bewertet werden. Dem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen steht die Schaffung und Bereitstellung von dringend benötigter Gewerbeflächen für Unternehmen gegenüber. Geeignete alternative Flächen in Anbindung an den Siedlungskörper mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft sind gemäß der digitalen Flurbilanz auf Gemarkung der Gemeinde Abstatt nicht vorhanden.          Der Bauflächenbedarf wurde in der Begründung ausreichend nachgewiesen. Dabei wurde auch das Innenentwicklungspotential betrachtet.          Durch die Freihaltung des Trassenkorridors für die Stadtbahn Heilbronn steht die Fläche zudem nicht komplett der gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Dies wird entsprechend im Flächennutzungsplan durch die Darstellung des Trassenkorridors verdeutlicht. Der Trassenkorridor wird auch im Bebauungsplan freigehalten. Bei Realisierung der des Trassenkorridors entstehen Restflächen, die für die Landwirtschaft nur aufwendig zu</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen laut dem statistischen Landesamt dramatisch einbrechen lassen. Ich fordere daher, dass vor einer Neuausweisung eines Gewerbegebietes entsprechend dem geplanten Gebiet konkreter akuter Bedarf lokaler Betriebe nachgewiesen wird und mit entsprechenden Absichtserklärungen der Betriebe untermauert wird.</p> <p>4. Die extrem gestiegenen Baukosten werden die Kalkulation, auf der der Bebauungsplan aufsetzt, komplett ungültig machen. Ich fordere daher, dass die Kalkulation für das Gewerbegebiet unter Einbeziehung der aktuellen Rahmenbedingungen (Baukosten, Finanzierungskosten) neu geprüft und ein auf heutiger Basis wahrscheinlicher Quadratmeterpreis ausgewiesen wird.</p> <p>5. Die räumliche Abtrennung des Kernortes von Abstatt von Hapfenbach durch den geplanten massiven Gewerberiegel führt zu weiterer städtebaulicher Entfremdung der Ortsteile sehr zum Nachteil der Bürger. Ich fordere, dass mit der Begründung für das neue Gewerbegebiet auch dargelegt wird, wie durch dieses Gewerbegebiet das Zusammenwachsen bzw. die städtebauliche Gemeinsamkeit der Ortsteile gestärkt werden soll.</p> <p>6. Mit der Ausweisung von noch mehr Gewerbefläche im Flächennutzungsplan wird gravierend gegen die</p> <p>a. Schutzgebote für Boden und dem Gebot des Vorrangs der Innenentwicklung (Schutzgut Boden: beste landwirtschaftliche Böden werden endgültig auch für die kommenden Generationen zerstört und den Abstatter Bürgern unsere heimische Nahrungsmittelgrundlage weiter entzogen. Dies wäre gerade in der jetzigen Situation - Ukrainekrieg, Versorgungsengpässe - eine falsche Entwicklung)</p> <p>b. Schutzgebot für Fläche (Schutzgut Fläche: Außenflächen - Flächen außerhalb des geschlossenen Bebauungsgebietes - stehen unter besonderem Schutz und da Abstatt bereits überdurchschnittlich bebaut ist, ist ein weiterer Verlust an Flächen für Landwirtschaft, Natur und Erholung unvermeidlich und muss vermieden werden)</p> <p>c. Schutzgebot für Natur- und Umwelt (Schutzgut Pflanzen und Tiere / Ökologie und Biotope: Die umgebende Landschaft von Abstatt ist bereits durch die überproportionale Inanspruchnahme durch Verkehrswege, Gewerbegebiete und Wohngebiete so auf Restflächen zurückgedrängt, dass weitere Verluste an Kultur- und Naturflächen das Artensterben beschleunigen würden. Es sollte im Gegensatz zu dem geplanten Flächenverbrauch die Verpflichtung der Gemeinde zum Biotopverbund und zur Verbesserung der Ökobilanz verfolgt werden). Das Freikaufen von diesen Verpflichtungen (Ökopunkte, obwohl rechtlich zulässig) ist für die Abstatter Bürger in jeder Hinsicht nachteilig. Jeder Abstatter Bürger würde mit dem von ihm erwirtschafteten Geld für die Ökopunkte dafür zahlen, dass in seiner Gemeinde noch mehr Natur- und Kulturlächen unwiederbringlich zerstört und</p> <p>d. Schutzgut Wohl der Abstatter Bürger und ihrer Wohn- und Lebensqualität (Abstatt ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf welches nicht seinen dörflichen Charakter verlieren darf. Genau dies würde passieren, wenn es wie geplant von noch ausgedehnteren Gewerbe- und Industrieflächen umrahmt und mit dem geplanten weiteren Auswuchern von Wohngebieten in einen unstrukturierten Siedlungsbereich „Ilfeld - Abstatt - Untergruppenbach“ aufgehen würde) verstoßen.</p>	<p>bewirtschaften sind. Die Deckung des bestehenden gewerblichen Bauflächenbedarf wird daher höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Die aktuellen Rahmenbedingungen sind den Gemeinderäten der Gemeinde Abstatt sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt.</p> <p>Durch die in den Flächennutzungsplan aufgenommene geplante gewerbliche Baufläche kommt es zu keinem Lückenschluss der beiden Ortsteile Abstatt und Hapfenbach. Das Gewerbegebiet bis zum bestehenden Kreisverkehr erweitert werden. Der Bereich ist zudem bereits durch die bestehende gewerbliche Bebauung und die parallel verlaufende Autobahn stark vorgeprägt. Eine städtebauliche Entfremdung der Ortsteile wird daher nicht gesehen.</p> <p>Zur Überprüfung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Die Umweltauswirkungen werden darin im Einzelnen beschrieben. Aufgrund der umfangreichen Möglichkeiten zur Überbauung und Versiegelung sind v. a. die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild und Erholung betroffen. Möglichkeiten zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen werden aufgezeigt. Sie können allerdings erst in den nachgelagerten Verfahren ergriffen werden. Der entstehende Ausgleichsbedarf wird hoch sein. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung bzw. werden aktuell konkret geplant. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden in der Regel auf den Kaufpreis der Baugrundstücke umgelegt, sodass keine Steuergelder aufgewendet werden.</p> <p>Abstatt ist ein ehemals landwirtschaftlich geprägter Ort, der spätestens mit der Ansiedlung des Entwicklungsstandortes des Unternehmens Bosch seine Konversion zu einem Gewerbeort vollzogen hat. Mit der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in einem bereits vorgeprägten Bereich wird Wohn- und Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ich fordere daher, dass in der Abwägung klar dargelegt wird, welche übergeordneten Interessen nach Ansicht der Verwaltung die aufgeführten Schutzgebote nachrangig werden lassen. Dann wird offenbar werden, dass es keine tragfähigen übergeordneten Interessen gibt. Würde die FNP-Fortschreibung so beschlossen, wäre sie grob abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs.6 BauGB) untereinander und gegeneinander erfolgt durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal.</p> <p>Auf die Einstellung aller Stellungnahmen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgetragen wurden in den Abwägungsvorgang besteht ein Rechtsanspruch, nicht jedoch auf die tatsächliche Berücksichtigung. Dies gilt vor allem dann, wenn gewichtige Belange entgegengehalten werden müssen.</p>
			<p>Im Übrigen muss ich das Verfahren der FNP-Änderung rügen:</p> <p>Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sind die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld war die öffentliche Bekanntmachung selbst jedoch nicht eingestellt. Folglich liegt Verfahrensfehler vor, der einer wirksamen Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanfortschreibung entgegen steht.</p> <p>Zudem war die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Flächennutzungsplanfortschreibung bei der Belehrung fehlerhaft, als ausgeführt wird, es könnten Stellungnahmen „bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben“.</p> <p>Aufgrund der strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung von Bauleitplänen liegt damit ebenfalls Verfahrensfehler vor, der einer wirksamen Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanfortschreibung entgegen steht.</p>	<p>Gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2e) BauGB ist es ein nicht beachtlicher Fehler, wenn die auszulegenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich waren.</p> <p>Die Gemeinde Ilsfeld hat die Bekanntmachung auf der Homepage eingestellt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass dies nicht der Fall war. Zudem waren die Bekanntmachung sowie sämtliche Planunterlagen auf den Webseiten der Gemeinden Untergruppenbach, Abstatt und der Stadt Beilstein einsehbar.</p> <p>In § 214 BauGB werden die beachtlichen Verfahrensfehler im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB aufgeführt. In dieser Auflistung von beachtlichen Verfahrensfehlern ist § 4a Abs. 6 BauGB nicht aufgeführt. Ein Verfahrensfehler liegt damit nicht vor.</p>
			<p>Schließlich wurden in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung keine Hinweise zur Datenverarbeitung beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgenommen. Nach Art. 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die betroffenen Personen über die Erhebung ihrer Daten und deren Verwendung zu informieren. Daraus ist zu folgern, dass in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung entsprechende Hinweise auf die Datenverarbeitung erforderlich sind. Erst jüngst hat der VGH Baden-Württemberg im Ur. V. 24.05.2022 - 3 S 1813119 zu solchen Datenschutzhinweisen entschieden. Das Unterbleiben der gesetzlichen Hinweise stellt einen weiteren entscheidenden Verfahrensfehler dar.</p>	<p>Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung zur Datenverarbeitung beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind nicht erforderlich. Dies geht auch nicht aus dem genannten Urteil des VGH Baden-Württemberg (Ur. V. 24.05.2022 - 3 S 1813119) hervor.</p> <p>Das BauGB enthält keine speziellen Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Die planenden Gemeinden haben allerdings die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.4.2016 ab dem 25.5.2018 (vgl. deren Art. 99 Abs. 2) sind dies, soweit es um personenbezogene Daten (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Nr. 1 DSGVO) geht, im Wesentlichen deren Regelungen (vgl. Schrödter/Wahlhäuser in Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 3 Rn. 12a).</p> <p>Etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Bauleitplanung führen als solche nicht zur Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans (vgl. Schrödter/Wahlhäuser, a. a. O., § 3 Rn. 21).</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Verstöße gegen das Datenschutzrecht unterliegen einem eigenständigen Rechtsfolgenregime.</p> <p>Allerdings können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gleichzeitig Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Bestimmungen - im vorliegenden Kontext gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die öffentliche Auslegung - darstellen.</p> <p>Dies wäre z.B. der Fall wenn personenbezogene Daten in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht werden. In der öffentlichen Bekanntmachung wurden keine personenbezogenen Daten veröffentlicht. Damit liegt kein Verfahrensfehler vor.</p>